

Stadt Schwäbisch Hall

Gebührensätze der Musikschule ab 1. Januar 2010

(laut Beschluss des Gemeinderats vom 11.11.2009 und der
Musikschul- und Benutzersatzung vom 11.11.2009).

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren.

Sie gelten bei Abbuchungsermächtigung und sind in 12 gleichen Raten zu bezahlen.

Bei Nichtabbuchung erhöhen sie sich um 3,-- Euro monatlich.

Fach/Instrument	monatliche Rate in €	
	Wohnsitz in Schwäbisch Hall und Michelfeld	Andere Gemeinden
1. Grundausbildung		
1.1 Musikalische Früherziehung Unterrichtsstunde à 50 Minuten	25,00 €	30,00 €
1.2 Musikalische Grundausbildung Unterrichtsstunde à 50 Minuten	25,00 €	30,00 €
1.3 Musikgarten à 45 Minuten Unterrichtsstunde	25,00 €	30,00 €
2. Instrumentalunterricht Unterrichtsstunde à 45 Minuten		
2.1 Gruppenunterricht mit 4 Schülern je Schülerin und Schüler	28,00 €	35,00 €
2.2 Gruppenunterricht mit 3 Schülern je Schülerin und Schüler	32,00 €	40,00 €
2.3 Gruppenunterricht mit 2 Schülern je Schülerin und Schüler	44,00 €	53,00 €
2.4 Gruppenunterricht mit 2 Schülern à 30 Minuten (nur Gitarre) je Schülerin und Schüler	32,00 €	40,00 €

Fach/Instrument	monatliche Rate in €	
	Wohnsitz in Schwäbisch Hall und Michelfeld	Andere Gemeinden
2.5 Einzelunterricht à 45 Minuten	78,00 €	95,00 €
2.6 Einzelunterricht à 30 Minuten	54,00 €	66,00 €
3. Ergänzungsunterricht		
Theorie, Kammermusik, Orchestervereinigungen, etc.	kostenlos	kostenlos
3.1 Chor (für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer)	kostenlos	kostenlos
3.2 Für Interessenten, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen	13,00 €	15,00 €
4. Leihinstrumente		
4.1 Leihgebühr	12,00 €	14,00 €
5. Erwachsenenzuschlag 30%		
5.1 Einzelunterricht Erwachsene à 45 Minuten	100,00 €	120,00 €
5.2 Einzelunterricht Erwachsene à 30 Minuten	70,00 €	85,00 €
6. Ermäßigung		
Geschwister-Ermäßigung ab dem 3. Kind auf Antrag	jeweils 25 % Nachlass	

Hinweis:

Bei Bedürftigkeit kann ein Antrag auf Zuschuss bei den jeweiligen Wohnsitzgemeinden gestellt werden, in der Stadt Schwäbisch Hall beim Fachbereich Jugend, Schule und Soziales.

Bürgerinnen und Bürger aus Rosengarten können in begründeten Härtefällen bei der Gemeinde Rosengarten einen finanziellen Ausgleich beantragen.

Öffentliche Bekanntmachung im Haller Tagblatt vom 29. Dezember 2009.